

## **Erlass zur Namensführung von allgemeinbildenden Pflichtschulen**

(gemäß § 1 Abs. 6 und 7 StPOG)

### **I. Allgemeine Bestimmungen zur Namensführung**

Zur Namensführung von allgemeinbildenden Pflichtschulen wird wie folgt ausgeführt:

§ 1 Abs. 6 des Steiermärkischen Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetzes 2000 – StPOG, LGBl. Nr. 76/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 60/2019, sieht die Regelung hinsichtlich der Namensführung von Pflichtschulen vor.

Demgemäß hat jede allgemeinbildende Pflichtschule im Schulnamen – grundsätzlich am Anfang des Schulnamens – die jeweilige **Schulart** (Volksschule, Mittelschule, Sonderschule, Polytechnische Schule) und eine **Standortbezeichnung** zu führen. Für Sonderschulen gilt darüber hinaus § 13 Abs. 3 StPOG 2000.

Über die **nähere Standortbezeichnung** (z.B. auf eine Straße oder einen Ortsteil) sowie über die eventuelle **Verwendung des Namens einer bekannten Persönlichkeit** entscheidet der Schulerhalter.

Diese Standardbezeichnung kann über Beschluss des Schulforums oder des Schulgemeinschaftsausschusses noch folgenden Zusatz erhalten:

1. einen **Hinweis auf einen schulautonomen Schwerpunkt**, der im schulautonomen Lehrplan festgelegt werden muss oder
2. einen **Hinweis auf einen Schulversuch**.

**Weitere Zusätze in der Schulbezeichnung sind nicht zulässig.**

Beispiele für korrekte Schulbezeichnungen:

- *Volksschule Mureck (gesetzliche Mindestvorgabe)*
- *Volksschule Kapfenberg-Stadt (genauere Standortbezeichnung durch den Schulerhalter)*
- *Peter Rosegger Volksschule Trofaiach (Hinweis auf bekannte Persönlichkeit durch den Schulerhalter)*

Unzulässig sind beispielsweise Bezeichnungen, aus denen die Schulart nicht ersichtlich ist (z.B. Europa-Schule NN).

### **II. Namensführung von Mittelschulen**

§ 1 Abs. 7 leg. cit. sieht eine genaue Regelung über die Namensführung der Mittelschulen vor.

Die Bezeichnung Musikmittelschule oder Sportmittelschule dürfen nur jene Schulen tragen, die ausschließlich musische oder sportliche Klassen führen.

Mittelschulen, die nur einzelne Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung führen, tragen die Bezeichnung **Mittelschule mit sportlichen und/oder musischen Klassen**.

Beispiele für korrekte Schulbezeichnung der Mittelschule:

- *Mittelschule Mariazell*
- *Mittelschule Graz-St. Leonhard mit digitalem Schwerpunkt*
- *Mittelschule Birkfeld mit musischen Klassen*

### III. E-Mail-Adressen

Alle allgemeinbildenden Pflichtschulen sollen bei ihren E-Mail-Adressen vor dem @ zunächst einen Hinweis auf die jeweilige Schulart in abgekürzter Form (**vs, ms, so, ps**) sowie einen Hinweis auf den Standort, der dem offiziellen Schulnamen entspricht, führen.

Etwaige Namen bekannter Persönlichkeiten, die im offiziellen Schulnamen vor der Schulart stehen, sind hinter der Schulart und der Standortbezeichnung anzuführen. Hinweise auf schulautonome Schwerpunkte und Schulversuche können nach dem @ in der E-Mail-Adresse angegeben werden.

E-Mail-Adressen lauten demnach z. B.:

1. [vs.badwaltersdorf@aon.at](mailto:vs.badwaltersdorf@aon.at)
2. [vs.langenwang@langenwang.at](mailto:vs.langenwang@langenwang.at)
3. [ms.gratkorn@chs.stsnet.at](mailto:ms.gratkorn@chs.stsnet.at)
4. [ps.gleisdorf@gleisdorf.at](mailto:ps.gleisdorf@gleisdorf.at)
5. [ps.rottenmann@edv-schwerpunkt.hotmail.at](mailto:ps.rottenmann@edv-schwerpunkt.hotmail.at)
6. [aso-kapfenberg@speed.at](mailto:aso-kapfenberg@speed.at)

### IV. Namensänderung Mittelschule

Mit dem Steiermärkischen Pädagogikpaket-Ausführungsgesetz 2019 vom 2. Juli 2018, LGBl. Nr. 60/2019, wurde unter anderem auch das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 geändert.

§ 57 Abs. 15 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004 – StPEG 2004, LGBl. Nr. 71/2004, in der Fassung LGBl. Nr. 60/2019, normiert, dass mit 1. September 2020 die Einführung der Mittelschule anstelle der Neuen Mittelschule automatisch in Kraft treten wird. Ein gesonderter Antrag der Schulerhaltergemeinschaft ist in diesen Fällen nicht notwendig!

### V. Informationspflicht der Schulerhalter

Die Gemeinden als Schulerhalter haben gemäß Art. 119a B-VG die Namensänderungen von allgemeinbildenden Pflichtschulen mit dem bezugnehmenden Gemeinderatsbeschluss innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung der Bildungsdirektion für Steiermark, Präs/5 Schulorganisation Pflichtschulen, unaufgefordert vorzulegen.

Seitens der Schulbehörde erfolgt eine Kontrolle der Schulnamen im Hinblick auf die oben angeführten Normen des StPOG und in weiterer Folge die Eintragung in die EDV.

Änderungen der Schulnamen werden erst mit Beginn eines neuen Schuljahres wirksam.